

RS Vwgh 1995/9/20 95/13/0007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1995

Index

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §6 Abs2 litd;

Rechtssatz

Eine mehrjährige berufliche Tätigkeit steht der Annahme entgegen, daß ein Vollwaise voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, weil der Familienbeihilfenanspruch gemäß § 6 Abs 2 lit d FamLAG nur für jemanden gedacht ist, der zufolge einer im Kindesalter eingetretenen erheblichen Behinderung niemals erwerbsfähig geworden ist (Hinweis E 21.11.1990, 90/13/0129; E 8.4.1987, 86/13/0206).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995130007.X03

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at